

Gemeinnützige Elternstiftung Baden-Württemberg
Stiftungssatzung vom 16.11.2020

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- 1) Die Stiftung führt den Namen: Gemeinnützige Elternstiftung Baden-Württemberg.
- 2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- 3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Stuttgart.

§ 2 Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen wird aus Spenden aufgebracht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Die Stiftung verfolgt durch die Förderung von Erziehung und Bildung ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung i.S.d. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO, insbesondere durch die Förderung der Elternbildung.
- 3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des Beirats erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. § 6 Abs. 5 bleibt hiervon unberührt.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Die Stiftung ist parteipolitischer Neutralität verpflichtet; sie hat kein politisches Mandat.

§ 4 Aufgaben der Stiftung

Die Stiftung hat insbesondere die Aufgaben,

- 1) die im Land Baden-Württemberg tätigen, auf gesetzlicher oder freiwilliger Grundlage wirkenden Elternvertretungen in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und dadurch die Erziehungsaufgabe und die Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern unmittelbar zu fördern,
- 2) Eltern zu stärken durch Angebote zur Information, Weiterbildung und Beratung in Tagungen und Seminaren sowie über Publikationen,
- 3) wissenschaftliche Forschung im Bereich der Bildung und Erziehung zu unterstützen und zu fördern.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stiftungsvorstand

- 1) Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Vorstand. Der Vorstand erfüllt alle Aufgaben, die das Gesetz einem Stiftungsvorstand überträgt.
- 2) Der Stiftungsvorstand besteht aus
 - a) vier bis fünf Mitgliedern, welche der amtierende Vorstand im Einvernehmen mit dem Kultusministerium benennt und
 - b) einem von dem Gremium benannten Mitglied des Landeselternbeirats.
- 3) Der Stiftungsvorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Vorstandsvorsitzenden sowie bis zu zwei Stellvertreter und einen Schatzmeister.
- 4) Die Vorstandsmitglieder nach Nummer 2 a) und b) werden jeweils zum 1. November, beginnend im Kalenderjahr 2015, auf die Dauer von 3 Jahren benannt.
- 5) Die Vorstandsämter sind ehrenamtlich. Durch Beschluss des Vorstandes kann den Vorständen der Stiftung Auslagenersatz sowie eine angemessene Entschädigung im Sinne einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden. Dabei ist das Gebot sparsamer Verwaltung zu beachten.
- 6) Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds oder die Entziehung eines Vorstandsamtes ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.
- 7) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch:
 - a) Abberufung durch den Vorstand
 - b) Tod des Mitglieds
 - c) Amtsniederlegung des Mitglieds; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären.
- 8) Dem Vorstand kann durch Beschluss eine Geschäftsführung zugeordnet werden. Die Mitglieder der Geschäftsführung dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihres jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses und nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien aus. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

§ 7 Rechtsgeschäftliche Vertretung der Stiftung

Die Vertretung der Stiftung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall einem Stellvertreter.

§ 8 Geschäftsordnung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 2) Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- 3) In dringenden Fällen kann der Vorstand auch im Umlaufverfahren, schriftlich, telefonisch oder per E-Mail eine Abstimmung herbeiführen.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder ein Stellvertreter anwesend sind.
- 5) Von den Verhandlungen in jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Verwaltung des Stiftungsvermögens

- 1) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens erfolgt nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen kaufmännischen Verwaltung.
- 2) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen bzw. aufstellen zu lassen. Der Vorstand kann den Rechenschaftsbericht (Jahresrechnung, Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks) durch externe Sachverständige Stellen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder dgl.) erstellen und prüfen lassen. Diese Unterlagen sind nach der Feststellung durch den Vorstand jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres der Stiftungsbehörde mit einem internen oder externen Prüfvermerk vorzulegen.

§ 10 Beirat

Die Stiftung kann einen Beirat erhalten, über dessen Zusammensetzung der Vorstand beschließt und für den der Landeselternbeirat aus seiner Mitte zwei Mitglieder benennt.

§ 11 Vermögensbindung

Bei der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Land Baden-Württemberg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen, die sich zur Anpassung der Stiftungstätigkeit an gegenüber dem Gründungszeitpunkt veränderte Verhältnisse als notwendig erweisen, können vom Stiftungsvorstand beschlossen werden. Hierbei bedarf es der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.
- 2) Eine Satzungsänderung soll insbesondere dann erfolgen, wenn sich die rechtlichen Vorschriften hinsichtlich der gesetzlichen Elternvertretungen so ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes in der bisherigen Weise nicht mehr möglich ist.
- 3) Falls die gesetzlichen Elternvertretungen anderer Bundesländer mit der Stiftung zusammenarbeiten wollen, kann die Stiftungssatzung so geändert werden, dass eine über den räumlichen Bereich Baden-Württembergs hinausgehende Tätigkeit der Stiftung gewährleistet ist.

§ 13 Auflösung der Stiftung

Ist der Fortbestand der Stiftung gesetzlich ausgeschlossen oder nur noch unter Verhältnissen möglich, die der Stiftungsvorstand für unzumutbar hält, dann soll die Stiftung aufgelöst werden. Dieser Beschluss kann nur einstimmig erfolgen.

§ 14 Teilnichtigkeit

Durch die etwaige Nichtigkeit einer der Bestimmungen dieser Satzung wird die Rechtsgültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Die nichtige Bestimmung ist durch die gesetzlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem in der nichtgültigen Bestimmung zum Ausdruck gekommenen Zweck am ehesten entspricht.

Geändert durch einstimmigen Vorstandsbeschluss am 16.11.2020

gez. Sabine Hagenmüller-Gehring, Vorsitzende